

**Bericht des Vorstands**

der

**STRABAG SE**

**Villach, FN 88983 h,**

zur

**Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des anteiligen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) der Aktionärinnen und Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie zur Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Wiederkaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien**

**(Tagesordnungspunkt 8 – Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien)**

Die Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der STRABAG SE mit dem Sitz in Villach gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG an die 18. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE am 24.06.2022.

**A. Ausgangslage**

1. STRABAG SE mit dem Sitz Villach und der Geschäftsanschrift 9500 Villach, Triglavstr. 9, eingetragen im Firmenbuch unter FN 88983 h, hat gegenwärtig ein Grundkapital in Höhe von EUR 102.600.000,00, welches eingeteilt ist in 102.599.997 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien und drei auf Namen lautende Stückaktien mit den Nummern 1, 2 und 3.
2. Mit Schreiben vom 19.05.2022 hat die Aktionärin Haselsteiner Familien-Privatstiftung gemäß § 109 Abs 1 AktG ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der 18. Ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE um den Tagesordnungspunkt – kurz – Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien gestellt. Dazu hat die Aktionärin den folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- (1) *Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die*

*Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil einer Aktie am Grundkapital) und einem höchsten Gegenwert je Aktie von höchstens EUR 42,00 zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen darf.*

*Einen Erwerb kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.*

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, bei einem Rückerwerb von auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gemäß Beschlusspunkt 1. auch das quotenmäßige Veräußerungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, auszuschließen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Ein Erwerb unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.*
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu wählen, auch einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in meh-*

*renen Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*

3. Das Verlangen der Aktionärin auf Ergänzung der Tagesordnung, die von der Aktionärin zu den beantragten Tagesordnungspunkten erstatteten Beschlussvorschläge samt Begründungen sowie die Einberufung samt Tagesordnung sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar.
4. Im Hinblick auf die Möglichkeit (Ermächtigung) des Erwerbs von eigenen Aktien unter Ausschluss des anteiligen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot mit Ausschluss des Wiederkaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre, erstattet der Vorstand gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG und § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über den Grund eines damit einhergehenden Ausschlusses des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) bzw. unter sinngemäßer Anwendung der angeführten Berichtspflichten auch für den Grund zu einem allfälligen Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) beim Rückerwerb von eigenen Aktien der Gesellschaft.
5. Der Vorstand der Gesellschaft kann eigene Aktien unter Ausschluss des anteiligen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erwerben, sowie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Gesellschaft erworbene eigenen Aktien mit Ausschluss des Wiederkaufrechts (Bezugsrechts) veräußern.

**B. Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) bei Veräußerung und Verwendung eigener Aktien**

6. Der Börsenkurs der STRABAG SE-Aktien ist unter dem Buchwert des Eigenkapitals gelegen. Bei niedrigem Kursniveau ist es für die Aktionärinnen und Aktionäre vorteilhaft, wenn die Gesellschaft eigene Aktien erwirbt, um so den inneren Wert der einzelnen Aktien und den Gewinn pro Aktie zu steigern. Der Vorstand geht auch davon aus, dass durch diese Maßnahme ein höheres Kursniveau erzielt werden kann. Dies ist auch positiv für den möglichen Einsatz der eigenen Aktien als Akquisitionswährung, da ein

attraktiverer Börsenkurs die Bereitschaft erhöht, die eigenen Aktien als Akquisitionswährung zu akzeptieren.

7. Eigene Aktien können mit Ausschluss des Wiederkaufrechts (Bezugsrechts) veräußert werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von bestimmten Vermögensgegenständen im In- und Ausland ist.

Die Gesellschaft soll grundsätzlich entsprechende Flexibilität zum Einsatz von eigenen Aktien haben, auch wenn bislang seit der letzten Ermächtigung eigene Aktien nicht als Akquisitionswährung eingesetzt werden konnten. Der Vorstand soll mit der Ermächtigung in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf sich ergebende Chancen reagieren zu können.

Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil)-Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal*, werden im Folgenden zusammen als Unternehmenserwerb bezeichnet. Es kommt auch in Betracht, eigene Aktien als Gegenleistung zum Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände einzusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen zum Unternehmenserwerb gelten dafür sinngemäß.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von STRABAG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem Anteil an STRABAG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt. Ein Vorteil in der Verwendung eigener Aktien kann auch darin liegen, dass der für eine Akquisition gegen Hingabe neu geschaffener Aktien (zB aus genehmigtem Kapital) typische Verwässerungseffekt vermieden wird.

Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann

ein Erwerber der Aktien aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an STRABAG erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft bei Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung für einen Unternehmenserwerb eine Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder allenfalls höheren inneren Wert und nicht mit allfälligen niedrigeren Anschaffungskosten angesetzt werden.

Die Verwendung von eigenen Aktien als Gegenleistung für Akquisitionszwecke wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtes) anerkannt. Es setzt auch den Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre voraus, da das zu erwerbende Vermögen in seiner Zusammensetzung (etwa Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder anderen Vermögensgegenstände) üblicherweise nicht von allen Aktionären erbracht werden kann. Im Hinblick auf ein Wachstum von STRABAG besteht ein Interesse von STRABAG, einen Unternehmenserwerb mit eigenen Aktien als Gegenleistung unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtes) zu ermöglichen. Die Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

Die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtes) ist beim Unternehmenserwerb auch regelmäßig deshalb erforderlich, weil oftmals ein Veräußerer zur Übertragung des Unternehmens, Unternehmensteils, Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von STRABAG kann es auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich oder zweckmäßig sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb mit eigenen Aktien als Gegenleistung kann der Veräußerer eine angestrebte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die eigenen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an STRABAG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von STRABAG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Der Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von STRABAG am Erwerb des betreffenden Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist auch dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Der Wert des einzubringenden Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände wird dem Wert von STRABAG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer eigene Aktien von der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder anderer Vermögensgegenstände, die sich in der Regel durch Synergien mit STRABAG erhöhen sollten, teil.

8. Durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft eine Erweiterung des Streubesitzes der Gesellschaft, eine Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und/oder strategischen Investoren). Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren, die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen.
9. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eine Stärkung der Kapitalstruktur, etwa zur Nutzung potenzieller Wachstumschancen, oder einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft rasch durch eine Veräußerung von eigenen Aktien im Wege einer Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Kapital- oder Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere für eine Unternehmensakquisition, aber auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, etwa zur Tilgung einer Anleihe, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein. Insbesondere kann es etwa aufgrund der Höhe des erforderlichen Finanzierungsbedarfs und/oder des engen Zeitrahmens, innerhalb dessen das Finanzierungserfordernis abgedeckt werden muss,

unter Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklung, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina und der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienverkaufsprogramme über die Börse der Fall sein, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf nicht oder nicht in der erforderlichen Zeit durch einen Verkauf eigener Aktien über die Börse oder auch durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre abgedeckt werden kann.

10. Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, bei der Veräußerung eigener Aktien auch den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) zu beschließen, ermöglicht es, die sich für die Veräußerung von Paketen eigener Aktien bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel und zu einem angemessenen Preis zu nutzen. Dies ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, um Marktchancen rasch und flexibel zu nutzen.
11. Es können dadurch auch potenzielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen durch einen Abgabedruck an der Börse, während eines Veräußerungsprogramms oder Angebotszeitraums mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere bei volatilen Märkten), Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktie während des Veräußerungsprogramms oder Angebotszeitraums sowie Absicherung eines bestimmten Veräußerungserlöses, insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld (Ausschluss des Platzierungsrisikos). Gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschafter ergeben.
12. Durch die Ermächtigung zum Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding-Verfahrens) zu nutzen und damit auch das Platzierungsrisiko zu verringern. Das Verfahren ist am (internationalen) Kapitalmarkt erprobt. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten und so einen gemäß den aktuellen Marktgegebenheiten möglichst optimierten Emissionspreis erzielen. Durch die sofortige Zuteilung entfallen auch Marktrisikofaktoren, die von Investoren sonst als Abschlag berücksichtigt würden. Ferner kann durch das Verfahren auch eine höhere Transaktionssicherheit erreicht werden, da für institutionelle Investoren mit einer

Platzierung mit Kaufrecht (Bezugsrecht) die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) besteht (Claw Back-Risiko), was Nachteile bei der Platzierung bei institutionellen Investoren mit sich bringt. Ein (teilweiser) Bezugsrechtsausschluss bei einer Platzierung verringert dieses Claw Back-Risiko, da nicht die (gesamte) Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsverhalten) abhängt, sodass Preisabschläge der Investoren verringert werden können.

13. Durch einen (teilweisen) Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren oder bestehende Aktionäre anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren oder einer Berücksichtigung/Gewichtung in den Zuteilungskriterien wird regelmäßig der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis erhöht. Weiters kann durch die positive Signalwirkung, die mit der Einbindung von Anchor Investoren oder einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei Anchor Investoren verbunden ist, die Transaktionssicherheit für die Gesellschaft – auch für den Fall eines öffentlichen Angebots der eigenen Aktien mit Kaufrecht (Bezugsrecht) – verbessert werden.
14. Eine Veräußerung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) kann auch deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einem öffentlichen Angebot eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts gemäß Art 3 Abs 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) notwendig ist. Eine Platzierung unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechtsausschluss) unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch ein prospektfreies Angebot können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.
15. Ein Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Bezugsrechts) kann auch im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von eigenen Aktien oder einer Kapitalerhöhung und Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft vorteilhaft sein, wenn mit eigenen Aktien Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) bedient werden können. Durch Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kann kurzfristig auf steigende oder fallende Nachfrage bei einer Platzierung reagiert werden und/oder eine Kursstabilisierung erfolgen. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche

Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen bereits die eigenen oder neuen Aktien im Zuge der Platzierung ausgegeben wurden. Solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahmen haben den Zweck, das Platzierungsvolumen flexibel zu halten und die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegen somit im Interesse der Gesellschaft. Werden die eigenen Aktien zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) eingesetzt, entspricht der Veräußerungspreis für die eigenen Aktien im Wesentlichen dem Ausgabebetrag der im Rahmen der Kapitalerhöhung (Emission) ausgegebenen Aktien.

16. Zur Veräußerung eigener Aktien kann es auch zweckmäßig sein, Optionen zu vereinbaren, die die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft berechtigen (Put-Optionen) oder für die Gesellschaft bei Ausübung zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft verpflichten (Call-Optionen). Die Vereinbarung von Put- oder Call-Optionen für eigene Aktien können zweckmäßig und praktisch, insbesondere um kurzfristig und flexibel auf Marktsituationen reagieren zu können, nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass für eine Veräußerung oder sonstigen Übertragung der eigenen Aktien im Rahmen dieser Geschäfte das Kaufrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden muss.
17. Die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) ist für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich. Im Umfang üblicher Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien am Markt offen, sodass es entsprechend auch bei Verwendung/Veräußerung von eigenen Aktien durch die Gesellschaft unter Ausschluss des Kaufrechts möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs am Markt eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote auszugleichen.
18. Bei angemessenem Veräußerungspreis für die eigenen Aktien besteht bei der Veräußerung und Verwendung eigener Aktien in der Regel keine - etwa mit einer Kapitalerhöhung vergleichbare - Verwässerungsgefahr der Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand und sich aufgrund der Beschränkungen der Rechte aus eigenen Aktien für die Gesellschaft (§ 65 Abs 5 AktG) vorübergehend verändert hat.

19. Die Gegenleistung bei der Veräußerung oder Verwendung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre (Bezugsrecht) wird grundsätzlich abhängig von Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt; gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien. Bei einer Preisfestsetzung anhand marktüblicher Berechnungs- und Preisfestsetzungsmethoden entsteht den Aktionären in den meisten Fällen kein, aber jedenfalls kein unverhältnismäßiger Nachteil durch eine Quotenverwässerung.
20. Selbst wenn es durch den Ausschluss der Kaufmöglichkeit (Bezugsrecht) zu allfälligen Nachteilen für die Aktionäre kommt, halten sich diese angesichts der gesetzlichen Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien in engen Grenzen. Eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft an der Verwendung oder Verwertung eigener Aktien und des Interesses der Aktionäre am Erhalt ihrer quotenmäßigen Beteiligung andererseits führt somit dazu, dass die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den angeführten Gründen erforderlich und geeignet ist, um die Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.
21. Bei Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Aufsichtsrats (der dem Ausschluss des Kaufrechts (Bezugsrechts) zuzustimmen hat) einen Bericht zu veröffentlichen, in dem unter anderem auch der Veräußerungspreis der Aktien zu begründen ist (§ 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG).

**C. Ausschluss des Veräußerungsrechts (umgekehrtes Bezugsrecht) beim Erwerb eigener Aktien**

22. Dem Vorstand soll für zukünftige Unternehmensakquisitionen Flexibilität eingeräumt und schnelles Handeln ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, rasch über die notwendige Akquisitionswährung im erforderlichen Ausmaß zu verfügen und daher eigene Aktien unter Ausschluss des Veräußerungsrechts (umgekehrtes Bezugsrecht) zu erwerben. Die rasche Verfügbarkeit der Akquisitionswährung in Gestalt von eigenen Aktien für die Zwecke, wie in diesem Bericht oben unter Abschnitt B.

ausgeführt, stellt die sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre (umgekehrten Bezugsrechtsausschluss) dar.

23. Der Ausschluss des Veräußerungsrechts der Aktionäre beim Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft liegt im Gesellschaftsinteresse, wenn die Gesellschaft kurz- oder mittelfristig beabsichtigt, eigene Aktien zum Einsatz für voranstehend unter Punkt B. dargelegte Zwecke im Gesellschaftsinteresse einzusetzen oder auch beim Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft zu „Investitionszwecken“ sowie für ein allfälliges „Management“ der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital oder im Fall des Rückerwerbs zur Einziehung von eigenen Aktien.
24. Ein Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Veräußerungsrechts von Aktionären liegt entsprechend im Gesellschaftsinteresse, wenn etwa aufgrund des verfügbaren Zeitrahmens, der Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Markt- sowie Aktienkursentwicklungen, der an der Börse verfügbaren Handelsvolumina oder der gesetzlichen Volumenbeschränkungen für Aktienrückkaufprogramme über die Börse, davon auszugehen ist, dass eigene Aktien durch die Gesellschaft nicht innerhalb einer erforderlichen oder absehbaren Zeit oder nicht zu einem angemessenen Preis über die Börse oder durch öffentliches Angebot erworben werden können.
25. Der Erwerb von eigenen Aktien von einem oder mehreren Aktionären unter Ausschluss des Veräußerungsrechts der anderen Aktionäre, liegt auch im Gesellschaftsinteresse, wenn dadurch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft stabilisiert werden kann.
26. Bei der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen, Betrieben oder Teilbetrieben sowie bei der Veräußerung von bestimmten Vermögensgegenständen kann es für die Gesellschaft von Vorteil sein, eigene Aktien teilweise oder gänzlich als Gegenleistung entgegennehmen zu können. Dadurch wird es möglich, eine De-investition (Veräußerung) von Gesellschaftsvermögen gleichzeitig mit dem Rückerwerb eigener Aktien oder Aktienpaketen zu kombinieren. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung entgegennehmen zu können, kann Vorteile für die Gesellschaft im Zuge einer Veräußerungstransaktion schaffen.
27. Es liegt auch im Interesse der Gesellschaft im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Put-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft

verpflichten, oder Call-Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen, oder eine Kombination daraus zu vereinbaren. Dadurch kann die Gesellschaft auch Dritte, die nicht unmittelbar auf Rechnung der Gesellschaft tätig sind, zum Rückerwerb von Aktien am Markt einsetzen. Weiters kann der Einsatz von Put-Optionen beim Aktienrückkauf etwa sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft bei niedrigen Kursen beabsichtigt, eigene Aktien zurück zu erwerben. Durch den Einsatz von Call-Optionen kann sich die Gesellschaft ein bestimmtes Kursniveau für den Rückkauf von Aktien absichern. Die Vereinbarung von Optionen kann auch Liquiditätsvorteile bieten, da erst bei Ausübung der Option entsprechende Liquidität abfließt. Diese Geschäfte können praktisch und zweckmäßig nur mit bestimmten Marktteilnehmern abgeschlossen werden, sodass diese Geschäfte nur unter Ausschluss des Veräußerungsrechts der Aktionäre erfolgen können.

28. Die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Veräußerungsrechts der Aktionäre ist zum Erwerb eigener Aktien für die angeführten Zwecke im Gesellschaftsinteresse geeignet und erforderlich.
29. Der Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre beim Rückerwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft führt nicht zu einem Verwässerungseffekt zu Lasten der Aktionäre und es droht keine Verwässerung der Beteiligungsquote. Bei Festsetzung von Erwerbspreisen abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien sowie allenfalls unter Berücksichtigung des inneren Werts der Aktie abgeleitet aus anteiligem Buchwert und anteiligem Unternehmenswert, gegebenenfalls auch anhand marktüblicher Berechnungsmethoden ermittelter Marktwerte von Optionen, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausübungspreises sowie geleisteter und/oder vereinnahmter Optionsprämien, entsteht den Aktionären durch den Ausschluss der Andienungsmöglichkeit bei Abwägung mit dem Gesellschaftsinteresse kein (unverhältnismäßiger) Nachteil.
30. Eine Abwägung der dargelegten Interessen der Gesellschaft für diese Rückerwerbe von eigenen Aktien und des Interesses der Aktionäre der Gesellschaft, Aktien über die Börse an die Gesellschaft im Rahmen eines Aktienrückkaufprogramms zu veräußern oder der Gesellschaft die Aktien in einem öffentlichen Angebot zu veräußern, ergibt, dass die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien unter Ausschluss des Veräußerungsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist und aus den angeführten

Gründen erforderlich und geeignet ist, um die Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

Wien, im Mai 2022

Der Vorstand